



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 17/2012

28. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Juni 2012 Seite 724

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Juni 2012 Seite 752

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Juni 2012

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Interkulturelle Kommunikation oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Der forschungsorientierte Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz schließt inhaltlich an verhaltens-, geistes-, sozial- und kulturwissenschaftliche Studiengänge an, insofern diese theoretische und empirische Bezüge zum Thema „Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz“ aufweisen, Aspekte dieses Themas mit Methoden der quantitativen und insbesondere der qualitativen empirischen Forschung in den Verhaltens-, Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften bearbeiten und die erworbenen Erkenntnisse in praktischen Anwendungsfeldern fruchtbar machen.

Ziel des Studienganges ist es, die von den Studierenden in ihrem ersten Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kompetenzen sowie ihre empirischen Kenntnisse inhaltlich zu ergänzen, zu konzentrieren und zu vertiefen, so dass Absolventen sowohl zur eigenständigen Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten als auch zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in interkulturellen Forschungs- und Praxisfeldern befähigt sind (z. B. Kulturanalysen oder Konzeption und Evaluation interkultureller Qualifizierungsmaßnahmen in unterschiedlichen Praxisfeldern und für verschiedene Zielgruppen).

Insgesamt sollen die Absolventen auf anspruchsvolle, ein hohes Maß an analytischen und forschungspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, systematischem Fremdverstehen und interkultureller Kompetenz erfordernde Aufgaben insbesondere in folgenden Tätigkeitsfeldern vorbereitet werden, insofern in diesen Probleme und Potenziale interkultureller Kommunikation relevant sind:

- Wissenschaft, Forschung und Lehre in internationalen und/oder interdisziplinären (insbesondere interkulturell ausgerichteten) Studienangeboten und Studiengängen (Fachhochschulen und Universitäten) sowie Forschungseinrichtungen
- Internationalisierung des Personals, internationale Teambildung (Diversity Management), Kommunikationsberatung, Weiterbildung und Schulung (z.B. durch interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen) in international operierenden (Wirtschafts-) Unternehmen und Organisationen (z. B. EU-Institutionen), interkulturelle Personal- und Organisationsentwicklung
- Internationale Administrationen (Behörden, Handelskammern, Universitäten) und Mittlerorganisationen (Institut für Auslandsbeziehungen, Deutscher Akademischer Austauschdienst, Deutscher Entwicklungsdienst, Goethe-Institute u. a.)
- Entwicklung von Curricula und Weiterbildungs-/Trainingsmaterialien im Rahmen interkultureller Qualifizierungsmaßnahmen für bestimmte Zielgruppen (Wirtschaft, Tourismus, Bundeswehr, Polizei, Sozialarbeit, Bildungssektor [Stiftungen, Akademien, Bildungswerke], Gesundheitsversorgung [z. B. in Medizin, Psychiatrie, Psychotherapie, psychosozialer Beratung, etc.]) und so genannte Zielkulturen
- Beratung und kulturelle Mittlerfunktionen im Zusammenhang mit der Integration von Ausländern und ethnischen Minderheiten (Flüchtlinge, Asylbewerber, ausländische Arbeitskräfte)
- Konfliktanalyse, -beratung und -lösung in außergerichtlichen Kontexten.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Schwerpunktmodule:

SM1 Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation und Kompetenz	15 LP (Pflichtmodul)
SM2 Forschungsmethoden	12 LP (Pflichtmodul)
SM3 Forschungs- und Diskursfelder	12 LP (Pflichtmodul)
SM4 Interkulturelles Lernen und interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen	12 LP (Pflichtmodul)
SM5 Lehrforschungsprojekt	18 LP (Pflichtmodul)
SM6 Kulturstudien	15 LP (Pflichtmodul)

2. Spezialisierungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Spezialisierungsmodulen ist eines auszuwählen:

SpM1 Kulturanalysen: Theorien und Forschungsmethoden	12 LP (Wahlpflichtmodul)
SpM2 Interkulturelle Qualifizierung: Analyse – Konzeption – Evaluation	12 LP (Wahlpflichtmodul)

3. Modul Master-Arbeit:

MMA Master-Arbeit	24 LP (Pflichtmodul)
-------------------	----------------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Studienprogramm gliedert sich in sechs Schwerpunktmodule (SM), ein Spezialisierungsmodul (SpM) und das Modul Master-Arbeit (MMA). In den Schwerpunktmodulen erfolgt eine Einführung in theoretische und forschungsmethodische Grundlagen sowie in zentrale Forschungsthemen, -befunde und Anwendungsfelder im Bereich „Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz“. Außerdem erfolgt der Aufbau systematischen Fremdverstehens und praktischer Forschungskompetenz sowie eine Ausweitung interkultureller Handlungskompetenz.

In den Spezialisierungsmodulen werden Inhalte der Schwerpunktmodule SM1-SM4 im Hinblick auf theoretische, methodische und forschungsbezogene Fragestellungen weiter vertieft. Durch Wahl des Spezialisierungsmoduls können dabei individuelle Akzente gesetzt werden und entweder Fragestellungen im Bereich von Kulturanalysen

oder praxisrelevante und anwendungsorientierte Problemstellungen im Zusammenhang mit interkulturellen Qualifizierungsmaßnahmen in intensivierter und spezialisierter Form bearbeitet werden. Eine exzellente wissenschaftliche Expertise, systematische Reflexions- und Methodenkompetenz stellen das übergeordnete Lehr- und Lernziel aller Studieninhalte dar, auch der praxis- und anwendungsorientierten Module.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2012/2013 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität vom 14. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2006, S. 863, 917), geändert durch Satzung vom 23. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2010, S. 418), fort.

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 30. Januar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2012, S. 42) wird außer Kraft gesetzt.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13. Juni 2012, des Senates vom 5. Juni 2012 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Juni 2012.

Chemnitz, den 27. Juni 2012

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

Anlage 1: Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Schwerpunktmodule:					
SM1 Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation und Kompetenz	<p>Kulturwissenschaftliche Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation 90 AS 2 LVS PVL: Klausur</p> <p>(V2/S0/Ü0)</p> <p>Aus nachfolgend genannten Vorlesungen ist eine auszuwählen: Theorien der Kulturwissenschaften 90 AS 2 LVS PVL: Klausur</p> <p>oder</p> <p>Kommunikation - Eine Einführung 90 AS 2 LVS PVL: Klausur</p> <p>(V2/S0/Ü0)</p>	<p>Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der europäischen Wissenschaften 90 AS 2 LVS PL: Klausur</p> <p>(V2/S0/Ü0)</p> <p>Ausgewählte Theorien interkultureller Kommunikation, Koexistenz und Kompetenz 90 AS 2 LVS PL: Referat mit Handout</p> <p>(V0/S2/Ü0)</p> <p>Handlung und Sprache 90 AS 2 LVS PL: Klausur</p> <p>(V0/S2/Ü0)</p>			450 AS / 15 LP
SM2 Forschungsmethoden	<p>Textkonstitution und Textanalyse 90 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0)</p> <p>Gesprächsanalyse 90 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0)</p> <p>PL: Klausur</p> <p>Ethnografische Verfahren 90 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0)</p>				360 AS / 12 LP

Anlage 1: Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<p>SM3 Forschungs- und Diskursfelder</p>	<p>Exkursion (i.d.R. 7 Tage) 90 AS 2 LVS (E2) PL: schriftlicher Forschungsbericht</p> <p>Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz: Forschungsperspektiven und Forschungsergebnisse I, (wechselnde aktualisierte Inhalte) 90 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Referat mit Handout</p> <p>1. Wahlpflichtbereich: Es ist eines der beiden Seminare auszuwählen: Interkulturelle Kommunikation in einem ausgewählten Forschungs- und Praxisfeld I (z.B. Tourismus, Auswärtige Kulturpolitik) 90 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) oder</p> <p>Interkulturelle Kommunikation in einem ausgewählten Forschungs- und Praxisfeld II (z.B. Militär/Polizei, Gesundheitswesen) 90 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit</p>	<p>2. Wahlpflichtbereich Es ist eine Vorlesung und ein Seminar auszuwählen: Diskursfeld I-II (z.B. Postkolonialismus) 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) oder</p> <p>Diskursfeld II-I (z.B. Globalisierung) 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PVL: Klausur</p> <p>Diskursfeld I-II (z.B. Postkolonialismus) 90 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) oder</p> <p>Diskursfeld II-II (z.B. Globalisierung) 90 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit</p>			<p>360 AS / 12 LP</p>

Anlage 1: Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
SM4 Interkulturelles Lernen und interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen	<p>Interkulturelles Training: Qualifizierungsbedarf und Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen Kontexten 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PVL: Klausur</p> <p>Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz: Forschungsperspektiven und Forschungsergebnisse II, (wechselnde aktualisierte Inhalte) 90 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Referat mit Handout</p>	<p>Interkulturelles Lernen 90 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Klausur</p> <p>Interkulturelle Personal- und Organisationsentwicklung 90 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Klausur</p>			360 AS / 12 LP
SM5 Lehrforschungsprojekt		<p>Lehrforschungsprojekt 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0)</p> <p>Interviewverfahren und Textanalyse 90 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2)</p>	<p>Lehrforschungsprojekt 270 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0)</p> <p>3 PL: Durchführung einer empirischen Studie, öffentliche Präsentation der Ergebnisse, Lehrforschungsbericht</p>		540 AS / 18 LP
SM6 Kulturstudien			<p>Sprache – Diskurs - Kommunikation 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur</p> <p>Geschichte – Hermeneutik - Narration 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur</p>		

Anlage 1: Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
			Kulturalanalysen 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur Interkulturelle Literatur- und Kulturwissenschaft 90 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Referat mit Handout Kulturelle Differenz und Kultur(en) in transtemporaler Perspektive 90 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Referat mit Handout		450 AS / 15 LP
2. Spezialisierungsmodule: Aus den nachfolgend genannten Spezialisierungsmodulen ist eines auszuwählen:					
SpM1 Kulturalanalysen: Theorien und Forschungsmethoden			Handlungstheorie und Hermeneutik 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur Handlungstheoretische und interaktionstheoretische Perspektiven in der Erforschung interkultureller Praxis 90 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit	Theoretische und methodische Analyse empirischer Studien im interkulturellen Kontext 90 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit Kolloquium zur Masterarbeit 90 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0)	360 AS / 12 LP
SpM2 Interkulturelle Qualifizierung: Analyse - Konzeption - Evaluation			Konzeption und Evaluation interkultureller Qualifizierungsmaßnahmen 90 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Klausur	Theoretische und methodische Analyse empirischer Studien im Rahmen interkultureller Qualifizierungsforschung 90 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit	360 AS / 12 LP

Anlage 1: Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
			Didaktik von interkulturellen Qualifizierungsmaßnahmen in handlungstheoretischer und kulturspsychologischer Perspektive 90 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit	Kolloquium zur Masterarbeit 90 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0)	
4. Modul Master-Arbeit				720 AS	
MMA Master-Arbeit				2 PL: Masterarbeit, mündliche Prüfung (Verteidigung)	720 AS / 24 LP
Gesamt LVS	20 LVS	18 LVS	16 LVS	4 LVS	58 LVS
Gesamt AS	900 AS	900 AS	900 AS	900 AS	3600 AS / 120 LP

PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
AS Arbeitsstunden
LP Leistungspunkte
LVS Lehrveranstaltungsstunden
V Vorlesung
ASL anrechenbare Studienleistung

S Seminar
Ü Übung
T Tutorium
P Praktikum
E Exkursion
K Kolloquium
PR Projekt

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Schwerpunktmodul

Modulnummer	SM1
Modulname	Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation und Kompetenz
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Grundlegende theoretische Begriffe und Modelle werden erörtert und in ihren (semantischen und pragmatischen) Relationen analysiert. Dabei wird auf Wissensbestände verschiedener, dem Studiengang affiner Disziplinen (Psychologie, Soziologie, Ethnologie, Kulturanthropologie, Pädagogik, Sprach- und Kommunikationswissenschaften, Linguistik etc.) Bezug genommen. Im Zentrum stehen trans- und interdisziplinär relevante Termini (z.B. Kultur, Inter-/Transkulturalität, Identität, Differenz, Praxis, Handlung, Sinn, Bedeutung, Symbol, Kommunikation, Kompetenz, Stereotyp, Vorurteil, Ethno-/Nostrozentrismus, Konflikt, Gewalt, Assimilation, Akkomodation, Integration, Achtung, Anerkennung) und darauf bezogene Theorien. Theoretisch-begriffliches Denken wird nicht zuletzt in seiner geschichtlichen Tiefendimension thematisiert, so dass neben den systematischen auch historische Perspektiven eingenommen werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Fundierte Kenntnis einschlägiger theoretischer Begriffe und Modelle, Befähigung zu theoriegeleitetem, systematischem Denken und zur kritischen Reflexion der metatheoretischen und normativen Grundlagen empirischer Forschungen und Erkenntnisbildung; Befähigung zur theoretisch-systematischen Analyse praktisch-lebensweltlicher Phänomene in interkulturellen Praxisfeldern. Nicht zuletzt soll das Bewusstsein für die kulturelle und soziohistorische „Gebundenheit“ theoretischer Begriffe und Modelle geschärft werden, einschließlich ihrer historischen Dimensionen. Die dadurch vorgenommene Verortung auch des eigenen Denkens und Forschens soll die interkulturelle Kompetenz speziell in internationalen wissenschaftlichen Diskursen und Kooperationen fördern.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Kulturwissenschaftliche Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation (2 LVS) • V: Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der europäischen Wissenschaften (2 LVS) • S: Ausgewählte Theorien interkultureller Kommunikation, Koexistenz und Kompetenz (2 LVS) • S: Handlung und Sprache (2 LVS) <p>Aus nachfolgend genannten Vorlesungen ist eine auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Theorien der Kulturwissenschaften (2 LVS) oder • V: Kommunikation – Eine Einführung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs-	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

punkten	<p>Zulassungsvoraussetzungen sind je nach Wahl der Vorlesung folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Kulturwissenschaftliche Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation • 90-minütige Klausur zur gewählten Vorlesung Theorien der Kulturwissenschaften oder Kommunikation – Eine Einführung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der europäischen Wissenschaften • 20-minütiges Referat mit Handout (Umfang ca. 4 Seiten) zum Seminar Ausgewählte Theorien interkultureller Kommunikation, Koexistenz und Kompetenz • 90-minütige Klausur zum Seminar Handlung und Sprache
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der europäischen Wissenschaften, Gewichtung 1 • Referat mit Handout zum Seminar Ausgewählte Theorien interkultureller Kommunikation, Koexistenz und Kompetenz, Gewichtung 1 • Klausur zum Seminar Handlung und Sprache, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Schwerpunktmodul

Modulnummer	SM2
Modulname	Forschungsmethoden
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation/Juniorprofessur Interkulturelles Training: Schwerpunkt Austausch Erfahrung und internationale Beziehungen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung wichtiger Methoden der (vor allem qualitativen) empirischen Forschung in den Sozial- und Kulturwissenschaften, Befähigung zur selbständigen Anwendung solcher Methoden in Forschungsprojekten (z. B. Lehrforschungsprojekten, Masterarbeiten). Die Methodenlehre umfasst Verfahren der Datenerhebung (z. B. narratives Interview, Gruppendiskussionen, Beobachtung, audio-visuelle Aufzeichnung von „natürlichen“ Interaktionen/Kommunikationen, Artefaktanalyse), der Transkription und der Datenauswertung (Gesprächs-, Konversations-, Diskursanalyse, dokumentarische Methode der Interpretation, Biographie-, Bild- und Filmhermeneutik, relationale Hermeneutik, Grounded Theory u. a.).</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die im angegebenen Sinne differenzierte Methodenkompetenz bildet ein zentrales Merkmal der angestrebten wissenschaftlichen Qualifikationen. Sie schließt ein: Befähigung zur selbständigen methodologischen Reflexion und methodischen Kritik von empirischen Befunden wissenschaftlicher Forschungen, Kompetenz zur selbständigen Planung und Durchführung methodisch kontrollierter empirischer Untersuchungen in interkulturellen Kontexten bzw. bezogen auf interkulturelle Fragestellungen. Befähigung zur Dokumentation und öffentlichen Präsentation empirischer Forschungsergebnisse unter dem Gesichtspunkt der methodischen Kontrolle und Transparenz wissenschaftlichen Handelns. Im Rahmen des Feldforschungspraktikums während der Auslandsexkursion zudem Ausbau der Teamfähigkeit und interkulturellen Kompetenz.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Exkursion.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Textkonstitution und Textanalyse (2 LVS) • S: Ethnographische Verfahren (2 LVS) • S: Gesprächsanalyse (2 LVS) • E: Exkursion in ein nicht-deutsch-sprachiges Land (Feldforschungspraktikum, Dauer: in der Regel 7 Tage) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Exkursion: Teilnahme an den Seminaren
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Seminar Gesprächsanalyse • schriftlicher Forschungsbericht (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen, kann ggf. als Gruppenleistung eingereicht

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

	werden) zur Feldforschung im Rahmen der Exkursion und unter Einbezug der in den Seminaren Textkonstitution und Textanalyse sowie Ethnographische Verfahren vermittelten methodologischen und Methodenkenntnisse
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Klausur zum Seminar Gesprächsanalyse, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich• schriftlicher Forschungsbericht, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Schwerpunktmodul

Modulnummer	SM3
Modulname	Forschungs- und Diskursfelder
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt einen breiten und vertiefenden Überblick über empirische Erkenntnisse bezüglich der verschiedenen Forschungs- und Praxisfelder einerseits und wesentliche, diese durchdringende, Diskursfelder (z. B. Globalisierung, Postkolonialismus, Multikulturalismus) andererseits.</p> <p>Die Lehrinhalte umfassen potentiell alle Aspekte interkultureller Lebensformen (z. B. historische und aktuelle Fragen des kulturellen Austauschs, einschließlich der gewaltförmigen Konfrontation von Gesellschaften und Kollektiven bzw. Individuen in multikulturellen Gesellschaften; Fragen der Globalisierung und Glokalisierung in modernen Gesellschaften; Verständigungsprobleme interkultureller Kommunikation, Kooperation und Koexistenz in verschiedenen Kontexten (z. B. wirtschaftliche Kooperation, politische Institutionen und Verhandlungen, Kommunikation in Verwaltungen und Behörden, in Institutionen der Gesundheitsversorgung, des Militärs, der Polizei, des Strafvollzugs , Koexistenz in Ehen und Partnerschaften); Probleme und Potentiale bikultureller und bilingualer Sozialisation und kulturell multipler Identitätsbildungsprozesse, z. B. migrationsbedingt). Zu diesem Zweck wird auf empirische Befunde aus verschiedenen, dem Studiengang affinen Disziplinen bzw. Forschungsfeldern (z. B. Kulturpsychologie und Kulturvergleichende Psychologie/Soziologie, Kultursoziologie, Kulturgeschichte, Ethnologie und Kulturanthropologie, Soziolinguistik, Medien- und Kommunikationswissenschaften, Literatur- und Kulturwissenschaften, Europastudien zurückgegriffen. In der Regel stehen vor allem neuere Untersuchungen zur Debatte, die aktuelle Probleme bearbeiten und den darauf bezogenen Stand wissenschaftlicher Forschung repräsentieren.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Breiter Überblick über einschlägige Forschungs- und Diskursfelder sowie spezialisierte und differenzierte empirische Kenntnisse in (vom Studierenden) auszuwählenden Bereichen (z. B. Wissen im Hinblick auf besondere Praxisfelder).</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz: Forschungsperspektiven und Forschungsergebnisse I (wechselnde aktualisierte Inhalte) (2 LVS) <p>1. <u>Wahlpflichtbereich:</u></p> <p>Es ist eines der beiden Seminare auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Interkulturelle Kommunikation in einem ausgewählten Forschungs- und Praxisfeld I (z. B. Tourismus, Auswärtige Kulturpolitik) (2 LVS) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Interkulturelle Kommunikation in einem ausgewählten Forschungs- und Praxisfeld II (z. B. Militär/Polizei, Gesundheitswesen) (2 LVS) <p>2. <u>Wahlpflichtbereich:</u></p> <p>Es ist eine Vorlesung und ein Seminar auszuwählen:</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

	<ul style="list-style-type: none"> • V: Diskursfeld I-I (z. B. Postkolonialismus) (2 LVS) oder • V: Diskursfeld II-I (z. B. Globalisierung) (2 LVS) • S: Diskursfeld I-II (z. B. Postkolonialismus) (2 LVS) oder • S: Diskursfeld II-II (z. B. Globalisierung) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur gewählten Vorlesung Diskursfeld I-I oder Diskursfeld II-I für die Prüfungsleistung zu Hausarbeit zum Seminar Diskursfeld I-II und Diskursfeld II-II
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütiges Referat mit Handout (Umfang ca. 4 Seiten) zum Seminar Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz: Forschungsperspektiven und Forschungsergebnisse I • Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zum gewählten Seminar Interkulturelle Kommunikation in einem ausgewählten Forschungs- und Praxisfeld I oder Interkulturelle Kommunikation in einem ausgewählten Forschungs- und Praxisfeld II • Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum gewählten Seminar Diskursfeld I-II oder Diskursfeld II-II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zum Seminar Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz: Forschungsperspektiven und Forschungsergebnisse I, Gewichtung 1 • Hausarbeit zum gewählten Seminar Interkulturelle Kommunikation in einem ausgewählten Forschungs- und Praxisfeld I oder Interkulturelle Kommunikation in einem ausgewählten Forschungs- und Praxisfeld II, Gewichtung 1 • Hausarbeit zum gewählten Seminar Diskursfeld I-II oder Diskursfeld II-II, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Schwerpunktmodul

Modulnummer	SM4
Modulname	Interkulturelles Lernen und interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Interkulturelles Training: Schwerpunkt Austausch- erfahrung und internationale Beziehungen
Inhalte und Qualifikations- ziele	<p>Inhalte: Das Modul vermittelt einen breiten und vertiefenden Überblick über theoretische Grundlagen interkulturellen Lernens und die Ausbildung interkultureller Kompetenz sowie empirische Erkenntnisse bezüglich der verschiedenen Typen von interkulturellen Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Studienangebote, Training, Coaching, Mediation) für verschiedene Zielgruppen in verschiedenen Anwendungsfeldern (z. B. Hochschule, Wirtschaft, Politik, Entwicklungshilfe, Militär, Polizei, Behörden, Gesundheitsversorgung).</p> <p>Qualifikationsziele: Breiter Überblick über Bedarf und Formen interkultureller Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen Kontexten und Praxisfeldern (mit besonderem Fokus auf interkulturelle Personal- und Organisationsentwicklung) sowie fundierte theoretische und empirische Kenntnisse zu interkulturellem Lernen. Der Erwerb von theoretischem und methodischem Wissen und forschungspraktischer Befähigung zur Bedarfsanalyse, Konzeption und Evaluation interkultureller Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt im Spezialisierungsmodul SpM2.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Interkulturelles Training: Qualifizierungsbedarf und Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen Kontexten (2 LVS) • S: Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz: Forschungsperspektiven und Forschungsergebnisse II (wechselnd aktualisierte Inhalte) (2 LVS) • S: Interkulturelles Lernen (2 LVS) • S: Interkulturelle Personal- und Organisationsentwicklung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Seminare: Besuch der Vorlesungen aus SM1 Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation und Kompetenz und SM4 Interkulturelles Lernen und interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Interkulturelles Training: Qualifizierungsbedarf und Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen Kontexten • 20-minütiges Referat mit Handout (Umfang ca. 4 Seiten) zum Seminar Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz: Forschungsperspektiven und Forschungsergebnisse II

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none">• 90-minütige Klausur zum Seminar Interkulturelles Lernen• 90-minütige Klausur zum Seminar Interkulturelle Personal- und Organisationsentwicklung
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Klausur zum Seminar Interkulturelles Lernen, Gewichtung 1• Klausur zum Seminar Interkulturelle Personal- und Organisationsentwicklung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Schwerpunktmodul

Modulnummer	SM5
Modulname	Lehrforschungsprojekt
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation/Juniorprofessur Interkulturelles Training: Schwerpunkt Austausch Erfahrung und internationale Beziehungen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Planung, Organisation und methodisch kompetente Durchführung einer empirischen Untersuchung (Feldzugang, Datenerhebung, Transkription und Datenauswertung) in einem der aktuellen Forschungsschwerpunkte der Professur und Juniorprofessur. Die kontinuierlich von Lehrpersonal angeleitete und begleitete Forschungsarbeit wird um die vertiefende Aneignung und kritische Reflexion der eingesetzten methodischen Verfahren sowie der zugrunde liegenden theoretischen und methodologischen Prinzipien ergänzt. Die Resultate der Forschungen werden von den Studierenden am Ende des Lehrforschungsprojektes öffentlich präsentiert (z. B. in Forschungskolloquien oder auf Konferenzen).</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Praktische Befähigung zur selbständigen Planung, Organisation und Durchführung theoretisch fundierter und methodisch kontrollierter empirischer Untersuchungen, einschließlich der öffentlichen Präsentation und Publikation von Forschungsergebnissen. Befähigung zu systematischem Fremdverstehen, Selbstreflexion, Teamfähigkeit und damit verbunden der Ausbau interkultureller Kompetenz. Die eigene Forschungspraxis und deren selbstkritische Reflexion im Lehrforschungsprojekt dienen nicht zuletzt der gezielten Vorbereitung einer empirischen Masterarbeit und dem Erwerb der dafür unbedingt erforderlichen Kompetenzen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Lehrforschungsprojekt (schließt die Projektarbeit im Team ein) (4 LVS) • Ü: Interviewverfahren und Textanalyse (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abschluss Modul SM2 Forschungsmethoden; Absolvierung der im Curriculum für das 1. Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Module SM1 Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation und Kompetenz, SM3 Forschungs- und Diskursfelder und SM4 Interkulturelles Lernen und interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung einer empirischen Studie zum Lehrforschungsprojekt (ggf. als Gruppenleistung) (Umfang ca. 400 Arbeitsstunden) • 45-minütige hochschulöffentliche Präsentation der Ergebnisse aus dem Lehrforschungsprojekt (als Gruppenleistung)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

	<ul style="list-style-type: none"> Lehrforschungsbericht (Umfang ca. 30-40 Seiten mit detaillierter Begründung und Dokumentation der Themenstellung, der eingesetzten Forschungsmethoden, des Forschungsprozesses und der zentralen empirischen Befunde; der Umfang beläuft sich auf den Bericht ohne obligatorische Anhänge wie Transkriptionsrichtlinien, Transkript, Forschungstagebuch; Bearbeitungszeit 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Durchführung einer empirischen Studie zum Lehrforschungsprojekt, Gewichtung 2 Präsentation der Ergebnisse aus dem Lehrforschungsprojekt, Gewichtung 1 Lehrforschungsbericht, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Schwerpunktmodul

Modulnummer	SM6
Modulname	Kulturstudien
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Germanistik und Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Zentrum des Moduls steht die historische und gegenwartsbezogene Erforschung ausgewählter Regionen (z.B. Westeuropa, Mittelosteuropa oder Südasien) mit dem Ziel der Befähigung zu allgemeinen und exemplarischen Analysen von gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Phänomenen wie Globalisierung, Migration, Erinnerungspolitik, regionale und nationale Identitäten. Ein besonderes Augenmerk soll hierbei auf den reflektiert-hermeneutischen Umgang mit Fremdheit unter dem diatopen und diachronen Gesichtspunkt gerichtet werden, so dass kulturelle Unterschiede in Denken, Fühlen und Handeln von Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Bezugssystemen komparativ verstanden und nicht lediglich kontrastiv gegenübergestellt werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Neben fundierten Kenntnissen der Gesellschaften und Kulturen verschiedener Räume und theoretischen und methodischen Kenntnissen der kulturwissenschaftlichen Regionalstudien insbesondere auch eine Vertiefung und Reflexion von Vorgehensweisen der interpretativ-hermeneutischen Kulturanalyse</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sprache – Diskurs – Kommunikation (2 LVS) • V: Geschichte – Hermeneutik – Narration (2 LVS) • V: Kulturanalysen (2 LVS) • S: Interkulturelle Literatur- und Kulturwissenschaft (2 LVS) • S: Kulturelle Differenz und Kultur(en) in transtemporaler Perspektive (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Referat mit Handout (Umfang 4 Seiten) zum Seminar Interkulturelle Literatur- und Kulturwissenschaft • Referat mit Handout (Umfang 4 Seiten) zum Seminar Kulturelle Differenz und Kultur(en) in transtemporaler Perspektive
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Sprache – Diskurs – Kommunikation • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Geschichte – Hermeneutik – Narration • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Kulturanalysen

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur zur Vorlesung Sprache – Diskurs – Kommunikation, Gewichtung 1• Klausur zur Vorlesung Geschichte – Hermeneutik – Narration, Gewichtung 1• Klausur zur Vorlesung Kulturanalysen, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Spezialisierungsmodul

Modulnummer	SpM1
Modulname	Kulturanalysen: Theorien und Forschungsmethoden
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Erweiterung und Vertiefung der in den Schwerpunktmodulen SM1 (Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation und Kompetenz) und SM2 (Forschungsmethoden) erworbenen Expertise.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Spezialisierte theoretische und methodische Kenntnisse, Befähigung zur Analyse, Kritik und (empirisch fundierten) Bildung theoretischer Begriffe und Modelle, Expertise in allgemeinen epistemologischen und methodologischen Fragen sowie Ausbildung einer versierten methodischen Reflexionskompetenz und kreativen Fähigkeit zum Entwurf, zur praktischen Durchführung theoretischer und empirischer Forschungsprojekte sowie zu deren öffentlichen Diskussion und schriftlichen Publikation nach internationalen Qualitätsstandards.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Handlungstheorie und Hermeneutik (2 LVS) • S: Handlungstheoretische und interaktionstheoretische Perspektiven in der Erforschung interkultureller Praxis (2 LVS) • S: Theoretische und methodische Analyse empirischer Studien im interkulturellen Kontext (2 LVS) • S: Kolloquium zur Masterarbeit (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abschluss Module SM1 Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation und Kompetenz, SM2 Forschungsmethoden, SM3 Forschungs- und Diskursfelder und SM4 Interkulturelles Lernen und interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Handlungstheorie und Hermeneutik • Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Handlungstheoretische und interaktionstheoretische Perspektiven in der Erforschung interkultureller Praxis • Hausarbeit (Rezensionsaufsatz, Umfang ca. 5-10 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Theoretische und methodische Analyse empirischer Studien im interkulturellen Kontext
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Handlungstheorie und Hermeneutik, Gewichtung 1

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

	<ul style="list-style-type: none">• Hausarbeit zum Seminar Handlungstheoretische und interaktionstheoretische Perspektiven in der Erforschung interkultureller Praxis, Gewichtung 1• Hausarbeit zum Seminar Theoretische und methodische Analyse empirischer Studien im interkulturellen Kontext, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Spezialisierungsmodul

Modulnummer	SpM2
Modulname	Interkulturelle Qualifizierung: Analyse – Konzeption – Evaluation
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Interkulturelles Training: Schwerpunkt Austausch- erfahrung und internationale Beziehungen
Inhalte und Qualifikations- ziele	<p><u>Inhalte:</u> Erweiterung und Vertiefung der im Schwerpunktmodul SM4 (Interkulturelles Lernen und interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen) erworbenen Expertise durch Vermittlung von theoretischem, methodischem und forschungspraktischem Wissen über die Konzeption, Planung und Evaluation interkultureller Qualifizierungsmaßnahmen in unterschiedlichen Kontexten</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Expertise im o. g. Wissensgebiet sowie Befähigung zur systematischen Bedarfsklärung, Kontextanalyse, selbstständige Konzeption und wissenschaftliche Evaluation von interkulturellen Qualifizierungsmaßnahmen in unterschiedlichen Praxisfeldern und für unterschiedliche Zielgruppen; Förderung analytischer und konzeptioneller Kompetenzen zur Erforschung und Gestaltung praktischer Interventionsmaßnahmen sowie organisatorischer, kommunikativer und didaktischer Fähigkeiten zur selbstständigen Umsetzung (u. a. auch in der Vorbereitung von Auslandsaufenthalten von Studierenden und der interkulturellen Qualifizierung ausländischer Studierender an der TU Chemnitz).</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Konzeption und Evaluation interkultureller Qualifizierungsmaßnahmen (2 LVS) • S: Didaktik von interkulturellen Qualifizierungsmaßnahmen in handlungstheoretischer und kulturpsychologischer Perspektive (2 LVS) • S: Theoretische und methodische Analyse empirischer Studien im Rahmen interkultureller Qualifizierungsforschung (2 LVS) • S: Kolloquium zur Masterarbeit (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abschluss Module SM1 Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation und Kompetenz, SM2 Forschungsmethoden, SM3 Forschungs- und Diskursfelder und SM4 Interkulturelles Lernen und interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Seminar Konzeption und Evaluation interkultureller Qualifizierungsmaßnahmen

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

	<ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Didaktik von interkulturellen Qualifizierungsmaßnahmen in handlungstheoretischer und kulturpsychologischer Perspektive • Hausarbeit (Rezensionsaufsatz, Umfang ca. 5-10 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Theoretische und methodische Analyse empirischer Studien im Rahmen interkultureller Qualifizierungsforschung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zum Seminar Konzeption und Evaluation interkultureller Qualifizierungsmaßnahmen, Gewichtung 1 • Hausarbeit zum Seminar Didaktik von interkulturellen Qualifizierungsmaßnahmen in handlungstheoretischer und kulturpsychologischer Perspektive, Gewichtung 1 • Hausarbeit zum Seminar Theoretische und methodische Analyse empirischer Studien im Rahmen interkultureller Qualifizierungsforschung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	MMA
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation/Juniorprofessur Interkulturelles Training: Schwerpunkt Austausch erfahrung und internationale Beziehungen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul Master-Arbeit fügt sich in den inhaltlichen Rahmen des gewählten Spezialisierungsmoduls ein. Die Masterarbeit kann thematisch einem der Schwerpunktmodule zugeordnet sein, sie kann aber auch die Modulgrenzen überschreiten. Das Modul wird durch die Verteidigung der Masterarbeit abgeschlossen. Die Verteidigung, die – unter Einbeziehung der wissenschaftlich-fachlichen Grundlagen des jeweiligen Themas – inhaltlich an die Masterarbeit anknüpft, dient der Abrundung des durch die Master-Arbeit gewonnenen Eindrucks.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul Master-Arbeit qualifiziert die Studenten für anspruchsvolle wissenschaftliche Untersuchungen, die sich nicht in kurzlebigen, handlungsorientierten Handreichungen für die berufliche Praxis erschöpfen, sondern ein Thema ebenso breit wie tief, d.h. grundlagenorientiert erforschen, aufbereiten, darstellen und eigenständig kommentieren. Die Notwendigkeit der späteren Verteidigung der Arbeit zwingt die Studenten in jedem Abschnitt der Bearbeitung dazu, etwaige mündliche Nachfragen einzukalkulieren und die Arbeit entsprechend abzusichern. In der Verteidigung tritt der Student aus der Situation mehr oder weniger isolierten Denkens und Schreibens in den wissenschaftlichen Diskurs, der ihm die Relativität der eigenen Überzeugung und der für richtig gehaltenen Argumentation vor Augen führt. Die Masterarbeit und ihre Verteidigung runden daher zusammen genommen die wissenschaftliche Qualifikation, welche die Studenten bereits in den einzelnen Modulen erworben haben, ab, krönen diese und bestätigen durch ihr Ergebnis zugleich das Maß der erworbenen beruflichen Qualifikation.</p>
Lehrformen	---
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunktmodule SM1 bis SM5 • für die mündliche Prüfung (Verteidigung): Bewertung der Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang ca. 100 Seiten (ohne Literaturverzeichnis und Anhänge), Bearbeitungszeit 23 Wochen)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

	<ul style="list-style-type: none">• 45-minütige mündliche Prüfung (Verteidigung) zum Inhalt der Masterarbeit (20-minütiger Vortrag und anschließende Diskussion)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 24 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Masterarbeit, Gewichtung 3• mündliche Prüfung (Verteidigung), Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand von 720 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang
Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
vom 27. Juni 2012**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Verteidigung
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9) zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | - sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend, |

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 - nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

Freiversuch

(1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Prüfungsleistungen vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden.

(2) Wurde die letzte Prüfungsleistung eines Moduls nach Absatz 1 abgelegt und die Modulprüfung ist nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen des Moduls können auf Antrag des Kandidaten im neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Wurde eine Modulprüfung entsprechend Absatz 1 abgelegt und mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, können Prüfungsleistungen des Moduls auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum

nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und

- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulas-

sung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Schwerpunkt- und Spezialisierungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Schwerpunktmodule:

SM1 Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation und Kompetenz	15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
SM2 Forschungsmethoden	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
SM3 Forschungs- und Diskursfelder	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
SM4 Interkulturelles Lernen und interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
SM5 Lehrforschungsprojekt	18 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
SM6 Kulturstudien	15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

2. Spezialisierungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Spezialisierungsmodulen ist eines auszuwählen:

SpM1 Kulturanalysen: Theorien und Forschungsmethoden	12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
SpM2 Interkulturelle Qualifizierung: Analyse – Konzeption – Evaluation	12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

5. Modul Master-Arbeit:

MMA Master-Arbeit	24 LP, Gewichtung 3
-------------------	---------------------

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Verteidigung

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einer Verteidigung.

§ 27

Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2012/2013 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität vom 14. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2006, S. 863, 917), geändert durch Satzung vom 23. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2010, S. 418), fort.

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 30. Januar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2012, S. 42) wird außer Kraft gesetzt.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13. Juni 2012, des Senates vom 5. Juni 2012 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Juni 2012.

Chemnitz, den 27. Juni 2012

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl